

1056 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

18.167-9d/71

441/A.B.

zu 417 /J.

Präs. am 2. April 1971

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

zu Z. 417/J-NR/1971.

Die mir am 17. Februar 1971 übermittelte Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. R e i n h a r t , B l e c h a und Genossen, betreffend Errichtung einer zentralen Anstalt zur Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher, beantworte ich wie folgt:

1. Das Bundesministerium für Justiz ist an der Errichtung einer zentralen Anstalt zur Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher schon deshalb in besonderem Maße interessiert, weil nach dem Strafgesetzentwurf den Strafgerichten die Aufgabe zufallen soll, gefährliche geisteskranken Rechtsbrecher in eine Anstalt einzuweisen; diese Maßnahme erscheint aber nur dann sinnvoll, wenn die Anstalt, in die die Einweisung erfolgt, hierfür auch geeignet ist.

2. Die Errichtung einer psychiatrischen Krankenanstalt zur Unterbringung von Rechtsbrechern ist derzeit als Vollziehung in der Angelegenheit Heil- und Pflegeanstalten (=Krankenanstalten) Landesache (Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG). Die Länder könnten eine Vereinbarung (Art. 107) dahin treffen, daß in einem Land eine Anstalt für alle Länder errichtet wird. Hierauf könnte die Bundesregierung hinwirken; federführend

wäre dabei nach einem Gutachten des Bundeskanzleramtes -  
Verfassungsdienst vom 10. März 1970, Z. 56.184-2b/69,  
das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Es ist zu befürchten, daß dieser Weg aus den  
verschiedensten Gründen in absehbarer Zeit nicht zum  
Ziel führen wird. Das Bundesministerium für Justiz  
stellt daher zur Diskussion, daß die Aufgabe, um die  
es hier geht, vom Bund übernommen werden soll. Es  
wird dabei vom Bundesministerium für Justiz selbstver-  
ständiglich in keiner Weise verkannt, daß vorerst schon  
wegen der hohen Kosten der Errichtung einer solchen  
Anstalt-Vorbesprechungen über stufenweise Vorbereitungs-  
und Planungsarbeiten zwischen den beteiligten Zentral-  
stellen des Bundes und den Ländern - aufzunehmen wären.

Erst nach entsprechender Abklärung dieser  
Vorfragen könnten die erforderlichen Gesetzentwürfe  
vorbereitet, zur Begutachtung versendet und sodann den  
Organen der Bundesgesetzgebung vorgelegt werden.

2. April 1971

Der Bundesminister:

